



## **Menschenwürdiger Wohnraum für Flüchtlinge**

### **Vorschlag für eine Neuregelung der Versorgung von Flüchtlingen mit angemessenem Wohnraum in Bayern**

Bayerischer Flüchtlingsrat  
Augsburger Straße 13  
80337 München

Tel: 089 - 76 22 34  
Fax: 089 - 76 22 36  
bfr@ibu.de  
www.fluechtlingsrat-bayern.de

Juni 2008



## Die Neuregelungen im Einzelnen

1. Die Pflicht für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)<sup>1</sup>, in Sammellagern zu leben, die durch Art. 4 Abs. 1 des bayerischen *Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AufnG)* gesetzlich geregelt ist, wird gestrichen.
2. Flüchtlinge, die angemessenen Wohnraum gefunden haben, erhalten die Erlaubnis, aus den Sammellagern auszuziehen.
3. Flüchtlinge, die selbst noch keine Wohnung gefunden haben, erhalten Unterstützung bei der Suche nach angemessenen Wohnungen.
4. Die Unterstützung erfolgt durch die Sozialbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Versorgung von Leistungsberechtigten nach SGB II und XII mit Wohnraum zuständig sind und darin Erfahrung haben.
5. Die Angemessenheit des Wohnraums richtet sich nach den Regelungen des SGB II und XII, wie sie in den Landkreisen und kreisfreien Städten üblich sind.
6. Die Kosten der Unterkunft trägt wie bisher der Freistaat Bayern.
7. Die Kosten der Unterkunft werden direkt an die VermieterInnen überwiesen.
8. Die Sammellager werden nach und nach geschlossen.
9. Eine Unterbringung von Flüchtlingen in Sammellagern erfolgt nur solange, bis die Flüchtlinge nach dem Auszug aus den Erstaufnahmeeinrichtungen angemessenen Wohnraum gefunden haben.
10. Der Vorschlag ist kostenneutral, da die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Sammellager entfallen.

---

<sup>1</sup> AsylbewerberInnen, Geduldete und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, im folgenden zusammenfassend Flüchtlinge genannt



## Begründung

Seit 2002 ist das bayerische *Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* (AufnG) in Kraft. Es regelt in Art. 4 Abs. 1 die Pflicht für Flüchtlinge, in Sammellagern zu leben. Diese Regelung stellt eine massive Verschärfung der bis dahin alleine geltenden Regelungen nach dem *Asylverfahrensgesetz* (AsylVfG) und dem *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG) dar.

§ 53 Abs. 1 AsylVfG legt fest, dass Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung „in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden“ sollen. Diese Regelung ist, unabhängig von dem vorliegenden Vorschlag, der sich an das Bundesland Bayern richtet, vom Bundesgesetzgeber zu ändern. Da die Zahl der AsylbewerberInnen massiv zurückgegangen ist, besteht kein Grund, an dieser rigiden Regelung festzuhalten. Bayern weicht bei der Umsetzung dieser Regelung dennoch deutlich von der Praxis anderer Bundesländer ab, die hier großzügig von ihrem Auslegungsspielraum Gebrauch machen und den Auszug aus den Sammellagern zulassen.

Eine dem § 53 AsylVfG entsprechende Regelung gibt es jedoch nicht für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder einer Duldung. Für sie hält lediglich das AsylbLG in § 3 Abs. 1 fest, dass der „notwendige Bedarf an [...] Unterkunft, Heizung [...] durch Sachleistungen gedeckt“ werden soll. Diese Regelung lässt den Landkreisen und kreisfreien Städten in der BRD großen Spielraum in Bezug auf die Versorgung mit Wohnraum. Danach ist sowohl die Unterbringung in Sammellagern möglich, als auch die Bereitstellung von Wohnungen, sofern die Kosten der Unterkunft direkt an die VermieterInnen gezahlt werden, oder die Schaffung spezieller Betreuungseinrichtungen in kommunaler Verantwortung, wie dies z.B. bis 2002 im Rahmen des Münchner Modells gängige Praxis war.

Mit dem AufnG hat Bayern diese Entscheidungskompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte generell aufgehoben und damit ein Sammellager-System in staatlicher Verantwortung geschaffen, dem selbst Härtefälle wie zum Beispiel AIDS-Kranke oder alten Menschen kaum entkommen können. Zusätzlich soll diese Unterbringung in Sammellagern nach der bayerischen *Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes* (DVAsyl) „die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern“ (§7 Abs. 5). Damit wird der psychische Druck auf Flüchtlinge durch schlechte Lebensbedingungen gesetzlich legitimiert. Jahrelange Unterbringung in Mehrbettzimmern in alten Gasthöfen, ausgedienten Kasernen und verrotteten Containerunterkünften, Gemeinschaftsküchen und -bäder, Polizeikontrollen zu allen Tages- und Nachtzeiten, Essens- und Hygienepakete, gebrauchte Kleidung oder Gutscheine, Arbeitsverbote, Residenzpflicht und Anzeigen wegen Verstoßes gegen die Passpflicht zermürben die betroffenen

Flüchtlinge, viele sind psychisch und/oder physisch krank und leiden massiv unter dieser Art von „Förderung der Rückkehrbereitschaft“.

Diese Praxis muss dringend beendet werden. Es ist nicht einsehbar, warum die Bayerische Staatsregierung an der strikten Auslegung des § 53 AsylVfG festhält und nicht wie andere Bundesländer großzügige Ausnahmen zulässt. Völlig unverständlich ist jedoch, warum Bayern eine gesetzliche und bundesweit einmalige Pflicht für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder einem Duldungsstatus geschaffen hat, in Sammellagern zu leben.

**Mit unserem Vorschlag zur Versorgung von Flüchtlingen mit angemessenem Wohnraum bieten wir eine praxistaugliche Regelung an, die es ermöglicht, nach und nach Flüchtlinge mit angemessenem Wohnraum als Sachleistung zu versorgen und im Gegenzug die Sammellager zu schließen, die nicht mehr benötigt werden.**

Der Vorschlag ist kostenneutral. Werden Sammellager geschlossen, entfallen die Kosten für Mieten, Bauunterhalt, Energie, Wasser, Verwaltungspersonal, Sicherheitsdienste u.ä.. Insbesondere außerhalb der Großstädte ist die Unterbringung in Wohnungen billiger als die Unterbringung in Sammellagern.

Die Angemessenheit des Wohnraums richtet sich nach den lokalen Regelungen für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII. Damit ist sichergestellt, dass Flüchtlinge auf dem Wohnungsmarkt weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie werden lediglich gleichgestellt mit den EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld 2 (SGB II) oder der *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit* (SGB XII). Die angemessenen Kosten der Unterkunft richten sich nach den lokalen Mietpreisen und sichern lediglich einen Minimalstandard.

Gemeinschaftsunterkünfte werden lediglich betrieben, um Flüchtlinge unterbringen zu können, die nach dem Auszug aus den Erstaufnahmeeinrichtungen noch keinen angemessenen Wohnraum gefunden haben.

Alexander Thal

Sprecher des Bayerischen Flüchtlingsrats